

Humanitäre Intervention - ein neuer Name für gerechten Krieg?

LEOPOLD NEUHOLD

EINLEITUNG

Wenn man unter Globalisierung - ein Begriff, der durch inflationären Gebrauch oft hinsichtlich seines Inhaltes und vor allem in bezug auf die Bewertung der damit gemeinten Entwicklungen entstellt ist - nicht nur ein Ausweiten der Bezüge auf weltweite Zusammenhänge, sondern auch das Zusammenschrumpfen von Abständen versteht, dann rücken immer mehr Aspekte einer klassischen Außenpolitik in die Perspektive einer Weltinnenpolitik ein. Dazu tragen auch die Massenmedien bei, die ins Bewußtsein rücken, daß die auf Hör- und Sichtweite zusammengeschrumpfte Welt auch eine gewisse Verantwortung für die zu „Nächsten“ Gewordenen bedeutet. Aber die globalisierte Welt ist gleichzeitig auch zu einer zersplitterten Welt geworden, die von Instabilität angesichts des mit der Individualisierung gegebenen Freiheits- und Befreiungsstrebens einzelner und einzelner Gruppen geprägt ist, und dafür erscheint mancher Nationalstaat, der einerseits für die Lösung weltweiter Probleme zu klein geworden scheint, nun als Verband für verschiedene Gruppierungen zu „groß“, weil die Eigenart unterdrückend und dem Freiheitsstreben einzelner Einhalt gebietend. In der Zange von Globalisierung auf der einen Seite und Individualisierung auf der anderen scheint gelungene Gesellschaftsgestaltung manchmal nur sehr schwer möglich.

Dazu kommt, daß in der Verbreitung der Idee der Menschenrechte, die besonders seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und ihrer Umgiebung in verbindlichere Menschenrechtspakte 1966 nach dem Zweiten Weltkrieg neue Akzente bekam, die im Namen der Souveränität geschlossenen Grenzen der Nationalstaaten löchriger werden. Mit den Menschenrechten hat das Individuum einen verstärkten Eingang in das internationale Recht und in die internationalen Organisationen und Institutionen¹ bekommen, auch unter dem Aspekt der Verwerflichkeit des Zuschauens, wenn andere in Not sind und ihrer Menschenrechte beraubt werden. Und diese Notlage der anderen wird uns in den Massenmedien ja tagtäglich vor Augen geführt und tritt so als Aufforderung, etwas zu tun, an uns heran. Was früher als eigene Angelegenheit, als innere Angelegenheit dem Zugriff anderer entzogen werden konnte, als Angelegenheit, in die sich kein anderer einzumischen hat, hat im Denken in Menschenrechtskategorien wenigstens teilweise einen öffentlichen Charakter angenommen, auch deswegen, weil die Verantwortung für die Durchsetzung der allen Menschen zukommenden Menschenrechte eine allgemeine geworden ist und eine Aberkennung der Menschenrechte unter der Perspektive der Verallgemeinerung auch im individualisierten Denken nur schwer möglich ist.

In der konkreten Situation steht man nun in den internationalen Beziehungen oft in einem Dilemma: Soll man die Menschenrechte, deren Einhaltung eine wichtige Voraussetzung des Friedens ist, auch mit Gewalt durchzusetzen versuchen, oder soll man um der Erhaltung des Friedens willen, auch wenn es oft nur mehr ein Scheinfriede ist, auf

eine solche Erzwingung verzichten? Dieses Dilemma mündet in die Frage, die Richard Herziger in der Wochenzeitung „Die Zeit“ stellte: „Kann man Menschenrechte militärisch durchsetzen, ohne dabei die moralische Unschuld zu verlieren?“² Mit gleichem Recht könnte man aber auch die Frage stellen: Darf man zusehen, wie die Menschenrechte anderer, besonders deren Lebensrecht, mit Füßen getreten werden, darf man zusehen, wenn Minderheiten und Volksgruppen in Gefahr sind, ausgerottet zu werden, oder schon konkret ausgerottet werden, ohne daß man sich moralisch schuldig macht? Ist es nicht manchmal auch moralisch geboten, als letztes Mittel Gewalt anzuwenden, um Menschen ihr Lebensrecht durchsetzen zu helfen? Was aber ist, wenn durch diesen Einsatz wieder Menschen zu Schaden kommen? Diesem Dilemma sehen sich ja auch die Vereinten Nationen gegenüber, die Friedenssicherung und Durchsetzung der Menschenrechte als ihre Hauptziele betrachten und an dieser Spannung oft scheitern.

Mit der Entwicklung hin zur Bedeutungssteigerung des Menschenrechtsschutzes vertieft sich nun für die UNO auch das Dilemma. Dabei ist es gerade das Zueinander der Ziele der Friedenssicherung und der Durchsetzung der Menschenrechte, das in Form von magischen Vielecken jenes Vorgehen zu wählen gebietet, das die Verwirklichung beider Anliegen in einem optimalen Ausmaß erreichen hilft. Dabei ist nicht nur die Alternative Gewalt - Gewaltlosigkeit ein moralisches Problem, sondern vor allem auch die Frage, was getan werden kann, damit sich diese Frage nicht mehr so oft stellt.

Wenn es nun um die Hilfe für die ihrer Menschenrechte Beraubten, vor allem für die Schwachen und solche, die keinen Anwalt haben, geht, dann ist die Frage aus moralischer Perspektive meist relativ einfach. Zu Recht heißt es ja in diesem Zusammenhang im Thesenpapier des ständigen Arbeitskreises im Sachbereich 2 „Politische Grundlagen“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken: „Dieser Grundsatz bleibt unstrittig: Wer jemandem beisteht, der sich in Not wehrt, begeht kein Unrecht, sondern eher derjenige, der die Hilfe in Not verweigert. Die soziale Fortsetzung der Notwehr, die Nothilfe, ist eine rechtsmoralisch unstrittige Praxis; unterlassene Nothilfe ist kein Ausdruck überlegener Moral, sondern entweder das Eingestehen fehlenden Könnens - man ist zu schwach oder sonstwie nicht fähig zu helfen - oder aber Ausdruck fehlenden Willens: Man *drückt sich*, sei es aus Bequemlichkeit, aus Opportunität oder aus Angst. Oder man hängt einer Hoffnung an, die sich in unserer Zeit, leider, noch als Illusion erweist, und folgt der trotzigen Devise: *Nie wieder Krieg.*“³

Mit dieser Grundsatzentscheidung beginnen nun aber die drückenden moralischen Fragen. Daß Nothilfe geboten ist, scheint gerade aus der christlichen Perspektive klar. Wie weit aber kann diese Nothilfe gehen? Kann sie auch bis zum Einsatz militärischer Gewalt gehen? Oder den Spieß umgedreht: Ist der Einsatz des eigenen Lebens in der militärischen Nothilfe nicht eine besonders qualifizierte Form der Nächstenliebe?

Weiters: Wenn dieser Einsatz bis zur Anwendung von militärischer Gewalt gehen kann - oder sogar muß - , kann das nur in einer den Satzungen der Vereinten Nationen gemäßen Form gehen, oder kann es, wenn diese Möglichkeit durch die Vereinten Nationen in ihren Satzungen verschlossen ist, auch nicht mit einem VN-Mandat ausgestattete Formen der humanitären Intervention gewaltsamer Art geben? Was sagt die Ethik dort, wo rechtliche Regelungen nicht gegeben sind oder in der gegebenen Form unbefriedigend bleiben?

Die Fragen gehen noch weiter: Wenn es solche Formen der humanitären Intervention geben kann, an welche Bedingungen sind sie gebunden? Und: Wie müssen die Bedingungen aufeinander bezogen werden, damit man dem Ziel einer friedlicheren Welt näher kommen kann? Das Ziel einer humanitären Intervention kann im letzten ja nur die Erhaltung und Förderung des Friedens aufgrund der Stärkung der Menschenrechte, die wichtige Teilwerte des Friedens darstellen, sein. Aber es muß noch weiter gefragt werden: Wenn die Bedingungen einen Gewalteininsatz auch aus ethischer Sicht nicht erlauben, was

muß und kann im Sinne der geschuldeten Nothilfe getan werden, damit den in Not Geratenen geholfen werden kann? Eine Nicht-Erlaubtheit einer militärischen Intervention darf ja nicht dazu führen, daß man die Hände in den Schoß legt.

Solche und ähnliche Fragen stellen sich gerade auch am Schnittpunkt von Durchsetzung von Menschenrechten und Erhaltung des Friedens, wobei immer auch gefragt werden muß, wie lange der Friede - auch im Sinne von Abwesenheit von Krieg und kollektiver Gewaltanwendung - erhalten werden kann, wenn die Menschenrechte mißachtet werden, bzw. ob man überhaupt von einem Frieden sprechen kann, wenn die Menschenrechte mißachtet werden. Hier wird man sicher in Graden des Friedens denken müssen, um eine Strategie zu finden, die den jeweils höheren Grad des Friedens zu verwirklichen hilft.

Diese und andere Fragen erheben sich im Umkreis des Begriffes „humanitäre Intervention“, der für manche Kritiker nichts anderes als eine Wiederbelebung der Lehre vom „gerechten Krieg“ unter anderem Namen darstellt, weil das „Gewaltverbot der UN-Satzung [...] im Kontext neuer internationaler Militärstrukturen an Gewicht“⁴ verliert. Gerade angesichts dieser Gefahr, die in der Verbindung von humanitärer Intervention und gerechtem Krieg gelegen ist, sollte man auf die Problematik des Begriffes „gerechter Krieg“ hinweisen und zur Vorsicht bei Verwendung dieses Begriffes mahnen. Vielmehr sollte man eher von „sittlich gerechtfertigter Verteidigung“ sprechen, wie es Valentin Zsifkovits⁵ tut, schon auch um der Gefahr zu entgehen, humanitäre Intervention als ein Mittel zur Fortsetzung der Politik mit gewaltsamen Mitteln⁶ nach dem Scheitern anderer Mittel zu mißbrauchen und um aufzuweisen, daß gewaltsamer Einsatz nur zu Verteidigungszwecken in der Nothilfe bei individueller oder kollektiver Notwehr gerechtfertigt ist. Und eine solche Versuchung der Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln scheint ja gerade angesichts des Scheiterns der genuinen Mittel der Politik besonders im Zusammenhang mit sogenannten humanitären Interventionen gegeben, wenn die Gewaltanwendung nicht nur auf die Abwehr der Verletzung fundamentaler Menschenrechte, besonders des Rechtes auf Leben, gerichtet ist, sondern die Bestrafung des Menschenrechtsverletzers - so verständlich dieser Wunsch ist - oder die Herstellung einer befriedigenderen politischen Ordnung, in der die Menschenrechte nicht in einem solchen Ausmaß gefährdet sind - so wichtig dieses Ziel ist - nur zu leicht zu Zielen der humanitären Intervention werden und damit eine „Notwehrüberschreitung“ leicht möglich wird.

Gerade dieser Kontext gebietet es auch, auf die vielfach gemischte Motivation hinzuweisen, der ein Staat oder die Vereinigung von Staaten, die die Last einer humanitären Intervention auf sich nehmen, ausgesetzt sind.

HUMANITÄRE INTERVENTION - WAS IST DAS?

Otfried Höffe definiert humanitäre Intervention folgendermaßen: „Als humanitäre Intervention bezeichnet man ein Vorgehen, das vier Kriterien erfüllt: Es handelt sich um eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, die mit Zwangsmitteln, insbesondere militärischer Gewalt und ohne Zustimmung der Regierung erfolgt, sofern die Einmischung sich gegen massive Menschenrechtsverletzungen richtet.“⁷

Fassen wir die vier Bestimmungsgrößen kurz ins Auge.

- A.) Es handelt sich um einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Staates, damit um eine Mißachtung der Souveränität eines Staates wenigstens in gewissen Punkten. Allerdings muß man bedenken, daß mit der vertraglichen Anerkennung der Menschenrechte etwa die Souveränität keine absolute, sondern nur eine relative ist.⁸ Das zeigt sich auch im Zusammenhang mit der Konzeption des internationalen Gemeinwohls. Wenn dieses internationale Gemeinwohl in erster Linie

durch die Staaten und ihr Recht gewährleistet werden soll und durch eine entsprechende Zusammenarbeit der Staaten aufgrund des Völkerrechtes, wie Heribert Franz Köck⁹ zeigt, dann verliert ein Staat seine Daseinsberechtigung, wenn er seine Gemeinwohlfunktion nicht mehr ausreichend erfüllt. Wer darf sich nun in einem solchen Fall ermächtigt betrachten, dieses Gemeinwohl wieder herzustellen zu versuchen? In den Satzungen der VN sind für manche solcher Fälle Regelungen vorgesehen, besonders dann, wenn der Friede durch die Unfähigkeit eines Staates gefährdet ist. Ein Mandat der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung der Gemeinwohlfunktion des Staates ist möglich. Aber auch für internationale Organisationen gilt ähnliches: Wenn sie ihre Funktion zur Sicherung des Internationalen Gemeinwohles nicht erfüllen können, „so müssen die Staaten versuchen, die betreffenden Werte außerhalb derselben zu verwirklichen.“¹⁰

Die Menschenrechte sind nun solche Werte, für deren Sicherung entsprechende Mittel gefunden werden müssen. Ist ein Mittel nicht wirksam, so kann die Konsequenz nicht sein, daß der Zweck nicht mehr verfolgt wird, sondern es gilt nach entsprechenden Mitteln zur Erreichung des Zweckes zu fragen.

b.) Eine humanitäre Intervention erfolgt mit Zwangsmitteln, insbesondere mit militärischer Gewalt. Da das Gemeinwohl, besonders das internationale, nur in einer umfassenden Strategie, die auf verschiedenen Ebenen ansetzt, erreicht werden kann, muß sich die militärische Gewalt in diese umfassende Strategie einordnen lassen. Man muß sich nämlich die Frage stellen, inwiefern Gewalt ein Mittel sein kann, um verletzte Menschenrechte wiederherzustellen, wo sie sich doch auch in ihrer legitimen Anwendung in einem gewissen Grade immer gegen die Menschenrechte richtet. Dazu ist folgendes zu bemerken: Es gilt, klar zu sehen, daß es eine Spirale der Gewalt gibt, die durch Gegengewalt angetrieben wird und die die Achtung der Menschenrechte sukzessive verunmöglicht und so auch die Verwirklichung des Gemeinwohls. Es gibt aber auch eine Spirale der Gewalt, die durch fehlende Gegengewalt ins Eskalieren kommt. Wenn einem Teil der Bevölkerung eines Staates, einer Minderheit etwa, durch einen anderen Teil das Führen eines Lebens, das sich an den Eckpfeilern der Menschenrechte orientiert, verwehrt wird, wenn dieser Teil der Bevölkerung von sich aus Menschenrechte nicht mehr verwirklichen kann, weil er durch die Gewalt wirksam daran gehindert wird, so kann Gewalt gegen die Unterdrücker der Menschenrechte die Situation in bezug auf die Menschenrechte verbessern. Natürlich kann dies mit einer gewissen Beschränkung von deren Menschenrechten verbunden sein, aber dies nur so lange, als sie die Menschenrechte der anderen unterdrücken. Mit dem Abgehen von der Unterdrückung hätten die Menschenrechtsverletzer es in der Hand, die Menschenrechte, besonders das Recht auf Leben, der von ihnen Unterdrückten zu gewährleisten. Bei einem solchen Einsatz zum Schutz der Menschenrechte gilt es aber immer die Frage zu stellen, ob die anderen Elemente einer umfassenden Strategie nicht durch den Gewalteininsatz verunmöglicht werden. So meint etwa Jens Jessen in bezug auf den NATO-Einsatz im Kosovo, daß die Nebenwirkungen auf die serbische Innenpolitik fatal waren. „Indem die Nato nicht müde wurde, zu erklären, daß der Sturz von Milosevic eines ihrer Hauptziele sei, hat sie zugleich die serbische Opposition desavouiert; noch heute wird sie von Milosevic als Handlanger vorgeführt. Der innere Feind konnte bequem mit dem äußeren gleichgesetzt werden.“¹¹

c.) Die Zustimmung des Staates, gegen den sich die humanitäre Intervention richtet, zur Intervention ist nicht gegeben. Von einer humanitären Intervention kann also dann, wenn ein Staat aus der Unfähigkeit heraus, die Menschenrechte in seinen

Grenzen für die dort lebenden Menschen zu gewährleisten, einen anderen Staat oder andere Staaten zu Hilfe ruft, nicht gesprochen werden.

d.) Die humanitäre Intervention wendet sich gegen massive Menschenrechtsverletzungen in einem Staat, die besonders durch das Vorgehen eben dieses Staates auftreten. Um nicht einem Mißbrauch dieses Instrumentes der humanitären Intervention Tür und Tor zu öffnen, ist es wichtig, das Wort massiv zu unterstreichen. Nicht jede Verletzung von Menschenrechten berechtigt zum gewaltsamen Einschreiten, wiewohl jegliche Verletzung von Menschenrechten ein Handeln in Richtung Förderung der Verwirklichung der Menschenrechte zur Folge haben müßte, auch international, weil die Menschenrechte einfach unteilbar sind. So stellt etwa die nur lückenhafte Gewährung des Rechtes auf Arbeit keinen Grund dar, gewaltsam in einen anderen Staat einzugreifen, wohl aber die Aufforderung zu entsprechender wirtschaftlicher Hilfe auch von außen. Zum Problem, gegen welche Menschenrechtsverletzungen eine humanitäre Intervention erfolgen kann, schreibt Otfried Höffe: „Erstens darf man bei den Menschenrechten gewisse Rangunterschiede nicht übersehen. Bei aller Achtung vor dem Recht auf Urlaub ist das Recht auf Leib und Leben weitaus wichtiger, und die Folter ist weit gravierender als die Entlassung von Arbeitskräften. Darüber hinaus muß das vierte Kriterium unstrittig erfüllt sein: Wo man sich in die Angelegenheiten eines Staates gewaltsam einmischt, muß zweifelsfrei eine massive Menschenrechtsverletzung gegeben sein. [...] Zweitens muß man über jenes Maß an Macht verfügen, das dem Vorgehen sowohl Erfolg als auch geringe Opfer verspricht. Drittens muß man auch gegen mächtige Staaten intervenieren und die gegenwärtige Praxis beenden, die die Mächtigen ungeschoren läßt.“¹² Besonders dann, wenn Menschenrechte verletzt sind, die basale Voraussetzung für die Verwirklichung anderer oder wie beim Lebensrecht sogar aller bzw. fast aller anderen Lebensrechte sind, kann man von massiver Mißachtung von Menschenrechten, die eine humanitäre Intervention rechtfertigen können, sprechen. Allerdings kommen noch andere Bedingungen dazu. Die massiven Menschenrechtsverletzungen sind notwendige, aber nicht ausreichende Bedingung für eine humanitäre Intervention.

Zudem gilt es immer auch die Frage zu stellen, ob durch ein gewaltsames Einschreiten die Lage in bezug auf das verletzte Menschenrecht bzw. die verletzten Menschenrechte wirklich verbessert werden kann. Das wird in bezug auf die Arbeit, wenn man vom zynischen Argument, durch einen Krieg würden Arbeitsplätze in der Waffenindustrie geschaffen, einmal absieht, kaum erreicht werden. Wohl kann aber dann, wenn das Recht auf Leben, das fundamental für die Verwirklichung auch der meisten anderen Menschenrechte ist, in Gefahr ist, mit Gewalt dieses Recht auf Leben wenigstens zum Teil ermöglicht werden, wenn mit Gewalt der Zugriff auf das Leben zurückgewiesen wird. Dazu kommt noch, daß das Recht auf Leben nicht nur auf Zeit, sondern innerweltlich endgültig dem Menschen genommen werden kann. Wenn mir das Recht auf Arbeit zu einem gewissen Zeitpunkt genommen ist, so habe ich doch die Chance, daß ich zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht Arbeit finde; dies ist beim Leben nicht möglich: Einmal gemordet, kann ich das Leben nicht wiedererhalten. Das zu verhindern, kann als letztes Mittel auch Gewalt gerechtfertigt sein.

Die Bindung einer humanitären Intervention an eine Reaktion auf die massive Verletzung der Menschenrechte führt dazu, daß Gewalt nur im Falle der Unterstützung der berechtigten Notwehr, also als Nothilfe, gerechtfertigt werden kann, nicht aber als ein Mittel zur Herstellung von entsprechenden politischen Zuständen, somit als ein Mittel der Politik.

RECHTLICHE UND ETHISCHE BEWERTUNG DER HUMANITÄREN INTERVENTION

Wie Dieter Blumenwitz feststellt, ist die in den Vereinten Nationen geeinte Staatengemeinschaft „nach wie vor ein genossenschaftlicher Verband und Völkerrecht eine Rechtsordnung von gleichberechtigten Freien, nicht aber von Untertanen; Übung und Gewohnheit, nicht Gesetz und Befehl sind charakteristisch für das Ordnungsgefüge.“¹³ Dem Zusammenrücken von Staaten in positiver Hinsicht, der Möglichkeit, die Menschheit mit Massenvernichtungsmitteln auszurotten wie auch der Auflösung der Ordnung innerhalb eines Staates in negativer Hinsicht ist auf einer solchen Ebene zum Teil, besonders in extremen Situationen, wo der Wille zur Kooperation nicht gegeben ist, nur sehr schwer gerecht zu werden. Die Frage, die sich stellt, ist aber, ob ein Weltstaat in solchen Situationen eine Lösung wäre. Einerseits bedürfte es nämlich weitgehenderer Regelungen, mit diesen weitergehenden Regelungen wäre aber auch die Gefahr einer Welt-diktatur nicht von der Hand zu weisen. Beides gilt auch auf dem Hintergrund jeglichen Krieges, der sich mit der modernen Waffentechnik zu einem Weltenbrand auswachsen kann, der aber nicht zuletzt auch angesichts der Gefahr dieser Ausweitung zu einem begrenzten Genozid werden kann, und das unter dem „Schutzschild“ der Gefahr der Ausweitung des Konflikts. Ein Staat könnte nämlich damit spekulieren, daß andere Staaten und die Völkergemeinschaft eine solche Ausweitung durch ein Einschreiten nicht in Kauf nehmen, und deshalb gegen eine Minderheit im eigenen Lande etwa gewaltsam vorgehen. Weitergehende Möglichkeiten wären hier gut, die Gefahr eines Weltkerkers, aus dem dann keiner mehr auswandern kann, mit einem latenten Weltkrieg aber auch keine Alternative.

Demgegenüber steht das verstärkte Bemühen um die Durchsetzung der Menschenrechte. Im Anklang an Immanuel Kant stellt Papst Johannes Paul II. in seiner Weltfriedensbotschaft für das Jahr 2000 fest: „Wer die Menschenrechte verletzt, beschädigt das Bewußtsein des Menschseins selbst. Er verletzt die Menschheit als solche.“(Nr. 7)¹⁴ Eine solche Bewußtseinsentwicklung, wie sie sich in dem Zitat ausdrückt, ruft nach rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten in bezug auf Menschenrechte. Da Recht immer auch einen gewissen Zwangscharakter an sich trägt, nämlich den „Zwang, die Gewaltanwendung zur Herstellung eines gesollten Zustandes“¹⁵, wie Günther Winkler zu Recht betont, und so auch eine Beziehung zum Krieg aufweist, wenn es um die Rechtsdurchsetzung geht, stellt sich die Frage, wie diesem Recht mit Übung und Gewohnheit zum Durchbruch verholfen werden kann. Tun sich hier nicht zu viele Gefahrenmomente auf?

Die Einrichtung von internationalen Gerichtshöfen ist ein Schritt in die Richtung, denen zur Rechtsdurchsetzung zwar nicht immer direkt Macht und Gewalt zur Verfügung stehen, wohl aber die Autorität der Völkergemeinschaft mit der Möglichkeit der Ächtung eines Rechtsbrechers etwa.

Damit kann auch das allgemeine Gewaltverbot in der Grundsatznorm des Art 2,4 der VN-Charta gerechtfertigt werden. Dort heißt es: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“¹⁶ In Art 2, 3 heißt es: „Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“ Die Gewaltandrohung im Sinne eines *bellum contra bellum*, also einer Eindämmung eines ausgebrochenen Krieges, also „bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“, wie es in der Überschrift des Kapitels VII. der VN-Charta heißt, steht nach Art 39 ff der VN-Charta allein der Völkergemeinschaft im Organ des Sicherheitsrates zu. Nach Art 51 beeinträchtigt die VN-Charta „im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ Der Krieg als politisches Mittel der einzelnen Staaten, aber auch der Völkergemeinschaft hat damit ausgedient, nur noch gerechtfertigte Verteidigung kann der Grund für den Einsatz kriegerischer Mittel sein.

Das ist relativ leicht gesagt. Was aber, wenn man damit einem Aggressor nicht seine Operationsbasis entziehen kann? Und: Wie steht es um den Schutz von Rechtsgütern, etwa den Schutz der Menschenrechte? Wenn man Menschenrechte als eine Grundlage des Friedens sieht, kann ein massiver Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte als eine Bedrohung auch des internationalen Friedens gesehen werden. Damit ist ein mandiertes Vorgehen gegen einen Staat, der in massiver Weise etwa das Recht auf Leben verletzt und somit dem Frieden den Boden entzieht, möglich und auch notwendig. Was aber, wenn die „habituelle Krankheit“¹⁷ des Sicherheitsrates, wie sie Dieter Blumenwitz nennt, nämlich die Tatsache, daß durch das Veto eines der ständigen Mitglieder jede Maßnahme des Sicherheitsrates blockiert werden kann, das in Art 1, 3 der VN-Charta gesetzte Ziel, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ gerade auch durch ein gegen dieses Ziel gerichtetes Handeln eines Staates nicht erreicht werden kann? Ist angesichts der Möglichkeit der Blockade des Wirkens der Vereinten Nationen durch den Sicherheitsrat dann der Schutz der Menschenrechte aufzugeben, wenn er letztlich nach Ausschöpfung aller anderen Mittel nur durch Gewalt gewährleistet werden könnte, wenn auch mit Gewalt vielleicht nur in einem bestimmten Ausmaß? Dieter Blumenwitz sieht für die Vereinten Nationen einen Vorrang des Gewaltverbotes vor einer Rechtsgüterdurchsetzung, für ihn ist auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen „im Zweifelsfall immer zu Gunsten des Gewaltverbotes zu entscheiden.“¹⁸ Als Begründung gibt Blumenwitz folgendes zu bedenken: „Die Gewaltlosigkeit ist nicht nur ein konstitutives Element der zwischenstaatlichen Ordnung, sondern ist ebenso wichtig für den Menschen- und Minderheitenschutz, dessen Gewährleistung durch nichts so gefährdet wird wie durch proliferierende Gewaltanwendung. In der gegenwärtigen Verfassung der Staatenwelt kann das Gewaltverbot nur funktionieren, wenn es - abgesehen von den in der Charta getroffenen Regelungen - ausnahmslos gilt.“¹⁹

Solches ist in der Konsequenz für ethisches - und auch rechtliches - Denken unbefriedigend, bedeutet es doch im letzten, wenn alle anderen Mitteln erschöpft sind, eine Aufforderung zum Zuschauen, wenn Menschenrechte verunmöglicht werden, und damit eine Aushöhlung der Basis für eben diese Menschenrechte. Es bedeutet letztlich, wenn sich der Sicherheitsrat nicht entschließen kann, Gegenmaßnahmen zu treffen, ein Zuschauen dabei, wie eine Minderheit oder ein Volk ausgerottet wird. Das kann nicht befriedigend sein. Wir brauchen uns nur die Situation in Tschetschenien vor Augen zu halten! Und ist es nicht so, daß der Friede mit dem Wert der Gewaltlosigkeit nicht schon zerstört ist, wenn einer Minderheit das Lebensrecht durch konkretes militärisches oder paramilitärisches Vorgehen genommen ist?

Ist damit nicht schon die Gewaltlosigkeit, die die Beziehungen zwischen Staaten grundlegen soll, auch international verunmöglicht? Und ist nicht ein solcher Fall unter Art 51 der VN-Charta, dem individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrecht und der Möglichkeit der Nothilfe in einem solchen Fall zu bewerten, wie etwa Heribert Franz Köck²⁰ oder Stefan Oeter²¹ argumentieren? Kann es nicht das geringere Übel oder, besser ausgedrückt, die geringere Unvollkommenheit darstellen, hier mit Gewalt, natürlich auf möglichst unterstem Niveau, zu verhindern zu versuchen, daß durch Gewalt die Grundlage für die Verwirklichung der Menschenrechte, nämlich das Grundgut Leben, ausgelöscht wird? Der Einsatz für andere stellt dabei die besondere Herausforderung der Nächstenliebe dar.

Stefan Oeter stellt folgende ernüchternde Gegenwartsanalyse: „Der Amoklauf von um die Macht kämpfenden Gewaltapparaten kennt in der Realität offenbar kaum ethische Grenzen. Und die Staatengemeinschaft hat bisher kein funktionierendes Instrumentarium entwickelt, diesen Exzessen der Gewalt von außen Schranken zu setzen.“²² Dies gilt auch auf dem Hintergrund der Konstruktion der UNO und des Sicherheitsrates. „Die Vereinten Nationen in ihrer gegenwärtigen Struktur können - an dieser Einsicht führt wohl kein Weg vorbei - ein Monopol der Gewaltanwendung im internationalen System nicht durchsetzen. Die Folge davon aber wäre, nähme man das Konstrukt ernst, ein fatales Paradoxon: Es gäbe niemanden, der legal Gewalt annehmen dürfte, der sich dem aus der rechtlichen Konstruktion gezielt ausbrechenden Rechtsverletzer, dem Aggressor oder dem mit brutalem Terror regierenden Bürgerkriegsregime entgegenstellen könnte. Wer faktisch könnte, nämlich einzelne der klassischen Militärmächte, der dürfte nicht; die Vereinten Nationen, die rechtlich dürften, könnten dagegen kaum jemals, weil der erforderliche Konsens und die nötigen Mittel fehlen.“²³ Auch wenn man mit Blumenwitz den Vorrang der Gewaltlosigkeit in den Beziehungen zwischen den Staaten vor der Verwirklichung von Gerechtigkeitsansprüchen durch die Vereinten Nationen akzeptiert, so wird man doch anerkennen müssen, daß in extremster Weise nicht verwirklichte Gerechtigkeit, die etwa im Bürgerkrieg bis zum Völkermord geht, eine Bedrohung eben dieser Sicherheit darstellt, eine Bedrohung, der der Sicherheitsrat nur sehr schwer gegensteuern könnte, vor allem was die innerstaatliche Seite betrifft.

Wie im innerstaatlichen Notstand das Gewaltmonopol des Staates nach innen gebrochen werden kann, so müßte auch im internationalen Bereich im Anschluß an die in Art 51 UN-Charta kodifizierte Möglichkeit der Selbstverteidigung bei Unmöglichkeit, diese selbst befriedigend vorzunehmen, eine Beistandsmöglichkeit gegeben sein. Dies ist aus ethischer Perspektive aus der Solidaritätsverpflichtung dem gegenüber, der sich nicht selbst helfen kann, zudem notwendig.

In diese Perspektive gilt es die humanitäre, auch bewaffnete Intervention zu stellen. So meint Stefan Oeter in bezug auf humanitäre Intervention: „Auch hier wird aus einer Notsituation der Vorwurf der Rechtsverletzung in Kauf genommen, um den Opfern beistehen zu können. Man ist sich bewußt, die allgemeine Regel zu verletzen, sieht sich jedoch in ethischer Perspektive als *gerecht* handelnd an. Die humanitäre Intervention ähnelt damit dem ebenfalls zunächst in den Kategorien des allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu fassenden Selbsthilferecht im Falle eines gegenwärtigen Angriffs auf eigene Rechtsgüter, dem in der UN-Charta ausdrücklich als *naturgegeben* niedergelegten Nothilfe- und Nothilferecht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung.“²⁴

Zudem ist hier auch noch mitzubedenken, was die Goldene Regel beinhaltet: Auch selbst erwartet man dann, wenn es persönlich nicht möglich ist, sein Recht durchzusetzen, die Unterstützung anderer.

Die Lücken, die das Völkerrecht läßt, weil es in manchen Fällen noch keine befriedigende Lösung parat hält, können nicht durch Willkür geschlossen werden - die Folgen wären fatal. Hier ist ein wichtiger Ort für ethische Anstrengung. An das Recht und besonders auch an den Raum, den das Recht offen läßt, müssen ethische Kriterien angelegt werden. Dabei ist es umgekehrt wichtig zu sehen, daß die rechtlichen Regelungen in ihrer ethischen Bedeutung zum Tragen kommen.

Noch ein kurzer Aspekt soll in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Es gilt die Frage zu stellen, ob aus der Perspektive einer christlichen Sozialethik mit dem ihr wichtigen Subsidiaritätsprinzip nicht gerade besonderes Augenmerk auf den Zwischenraum zwischen einzelnen Staaten und der Weltgemeinschaft gelegt werden muß. Dieser Raum bedarf nicht zuletzt deswegen der ethischen Ausgestaltung, weil eine Grundlage dafür geschaffen werden muß, daß man einer Weltdiktatur entgeht. So ist es nicht immer wünschenswert, wenn das höchste Organ eingreift und ein Problem löst,

weil es dann keine Appellationsstelle mehr gibt, an die sich die im konkreten Vorgehen in ihren Menschenrechten Eingeschränkten wenden können. An einem Beispiel gezeigt: Wenn sich europäische Länder zur Abwehr der Gefährdung des Lebensrechtes einer Minderheit in einem Staat Europas zusammenschließen und zu gewaltsamen Mitteln greifen, gibt es bei unbefriedigendem Vorgehen die Möglichkeit, an die Vereinten Nationen zu appellieren. Dies ist nicht möglich, wenn schon die höchste Stelle wirksam geworden ist. So meint etwa Stefan Oeter, daß „die Zentralisierung der Handlungsbe-fugnisse beim Sicherheitsrat tendenziell zur Schließung des rechtlichen Diskurses, und damit zur Ausschaltung der wichtigsten Kontrollinstanz“²⁵ führt. Und er fährt dann fort: „Wenn der Sicherheitsrat einen *Bruch des Weltfriedens* feststellt und eine Maßnahme für notwendig erklärt hat, bleibt für rechtliche und tatsächliche Bewertungen nicht mehr viel Raum.“²⁶ Dies ist besonders angesichts der Tatsache, daß im Sicherheitsrat Macht oft vor Recht geht, problematisch. Eine Problematik in bezug auf jedes Recht, besonders aber in bezug auf eines, das mit politischer Macht sehr intensiv verwoben ist, besteht nämlich darin, das Recht „abschließen“ zu wollen, was in der Mangel- und Lückenhaftigkeit jeglichen Rechtes, besonders eines sich erst entwickelnden, problematisch ist.

PAPST JOHANNES PAUL II. UND DIE HUMANITÄRE INTERVENTION

In seiner Weltfriedensbotschaft zum 1. Jänner 2000 geht Papst Johannes Paul II. davon aus, daß mit „dem Krieg [...] die Menschlichkeit als Verlierer“ zurückbleibt. Er fordert eine Umkehr im Denken, die der Verbreitung des Menschenrechtsgedankens Rechnung trägt. So heißt es in der Nr. 6: „Bei allem darf nicht mehr das besondere Wohl einer Gemeinschaft, die auf politischen Gründen, Rassenzugehörigkeit oder kulturellen Motiven gründet, an erster Stelle stehen, sondern das Wohl der ganzen Menschheit. Das Bemühen um die Erreichung des gemeinsamen Wohles einer einzelnen politischen Gemeinschaft darf nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl der ganzen Menschheit stehen, das in der Anerkennung und Achtung der Menschenrechte zum Ausdruck kommt.“ Politische, kulturelle und institutionelle Unterschiede sind für den Papst nur „in dem Maße zulässig, als man sie mit der Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie und mit den sich daraus ergebenden sittlichen und rechtlichen Forderungen in Einklang bringen kann.“ (Nr. 6) In der Verallgemeinerung dieses Grundsatzes kann der Papst dann sagen: „Wer die Menschenrechte verletzt, beschädigt das Bewußtsein des Menschseins selbst. Er verletzt die Menschheit als solche.“ (Nr. 7) Und damit kann eine Menschenrechtsverletzung in einem Staat nicht mehr die Angelegenheit dieses Staates allein bleiben, sondern sie wird zur Angelegenheit eines jeden, auch mit der entsprechenden Verantwortung, die sich daraus ergibt. „Die Verbrechen gegen die Menschheit können nicht als interne Angelegenheit einer Nation betrachtet werden“, heißt es denn auch lapidar in der Nr. 7. Auch deswegen ist es für den Papst besorgniserregend, daß die Konflikte innerhalb von Staaten oder in sich auflösenden Staaten zugenommen haben, interne Konflikte, „die im allgemeinen mit einem erschreckenden Einsatz kleinkalibriger oder sogenannter *leichter*, in Wirklichkeit aber äußerst mörderischer Waffen ausgetragen werden.“ (Nr. 8) Die Auswirkungen solcher Konflikte können nicht auf die Grenzen eines Staates beschränkt bleiben, sondern es sind damit Folgen verbunden, „die über die Grenzen des betreffenden Staates hinausgehen und auswärtige Interessen und Verantwortlichkeiten hineinziehen.“ (Nr. 8) Vor allem die Zivilbevölkerung hat die furchtbaren Folgen zu tragen.

Aus all dem zieht der Papst den Schluß: „Gegen alle mutmaßlichen *Gründe* für den Krieg muß angesichts ebenso dramatischer wie komplexer Situationen der herausragende Wert des humanitären Rechtes und damit die Pflicht, das Recht auf humanitäre Hilfe für die leidende Bevölkerung und die Flüchtlinge zu gewährleisten, bekräftigt werden.“ (Nr. 9) Zur Gewährleistung dieses Rechtes sind alle möglichen institutionellen

und nichtinstitutionellen Möglichkeiten ins Auge zu fassen: beispielsweise Verhandlungen, „Vermittlungs- und Befriedigungsinterventionen von seiten internationaler und regionaler Stellen“ (Nr. 10), das Wirken von humanitären Organisationen, aber auch von religiösen Einrichtungen spielt dabei eine wichtige Rolle.

Was aber, wenn das alles nicht wirklich hilfreich sein kann? Für diesen Fall sieht der Papst in der Nr. 11 eine humanitäre Intervention als sittlich erlaubt an: „Wenn die Zivilbevölkerung Gefahr läuft, unter den Schlägen eines ungerechten Angreifers zu erliegen, und die Anstrengungen der Politik und die Mittel gewaltloser Verteidigung nichts fruchteten, ist es offensichtlich legitim und sogar geboten, sich mit konkreten Initiativen für die Entwaffnung des Aggressors einzusetzen. Diese Initiativen müssen jedoch zeitlich begrenzt und in ihren Zielen klar bestimmt sein, sie müssen unter voller Achtung des internationalen Rechtes durchgeführt und von einer auf übernationaler Ebene anerkannten Autorität garantiert werden. Keinesfalls dürfen sie der reinen Logik der Waffen überlassen bleiben.“

Damit ist erstens die prinzipielle sittliche Erlaubtheit einer humanitären Intervention ausgesprochen, diese zugleich aber an strenge Kriterien geknüpft. Die Formulierung in bezug auf die Bedingungen erinnert dabei an die Formulierung über die Erlaubtheit der Revolution von Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* Nr. 31 aus dem Jahre 1967.

Dabei verweist der Papst darauf, daß eine humanitäre Intervention möglichst auf der Basis dessen, was in der Charta der Vereinten Nationen für solche Zwecke vorgesehen ist, stehen soll. Zugleich fordert der Papst aber eine Weiterentwicklung dieser rechtlichen Basis: „Zusätzlich gilt es, wirksame Mittel und Möglichkeiten einer Intervention im Rahmen des internationalen Rechts festzulegen. In diesem Zusammenhang muß die Organisation der Vereinten Nationen selbst allen Mitgliedsstaaten eine angemessene Gelegenheit zur Beteiligung an den Entscheidungen bieten, indem sie Bevorzugungen und Diskriminierungen überwindet, die ihre Rolle und Glaubwürdigkeit schwächen.“ (Nr.11) Mit dieser Passage übt der Papst indirekt Kritik am zu großen Einfluß einzelner Staaten in den Vereinten Nationen.²⁷ Es ist die Frage zu stellen, ob damit nicht auch eine Reform des Sicherheitsrates ins Auge gefaßt werden soll. Es bedarf also nach der Meinung des Papstes einer „Erneuerung des internationalen Rechtes und der internationalen Institutionen, die als Ausgangspunkt und grundlegendes Organisationskriterium den Vorrang des Wohles der Menschheit und der einzelnen menschlichen Person vor allem anderen hat. Diese Erneuerung ist um so dringender, wenn wir das Paradoxon des Krieges in unserer Zeit betrachten, wie es auch in den jüngsten Konflikten zutage getreten ist, wo der größtmöglichen Sicherheit für die Soldaten erschütternde ständige Gefahrensituationen für die Zivilbevölkerung gegenüberstanden. Es gibt keine Art des Konflikts, die das Recht der Zivilpersonen auf Unversehrtheit zu verletzen legitimiert.“ (Nr. 12)

Ist damit nicht ein Zurückdrängen der Souveränität der Staaten gefordert und an einen verstärkten Einbezug der Person in das internationale Recht gedacht? Und ist damit nicht auch eine Form der humanitären Intervention gefordert, die den Schutz der Zivilbevölkerung auf möglichst effektive Weise gewährleistet? Dabei kann man weiterfragen, ob nicht bei Abwägen der Risiken für das Militär, das für humanitäre Interventionen eingesetzt wird, und der Risiken der Zivilbevölkerung jene Form des Eingreifens gewählt werden muß, die konkret die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung einschränkt, auch auf die Gefahr eines höheren Risikos für die eingesetzten Militärkräfte. Damit ist aber zugleich ein moralisches Dilemma angesprochen: Kann ich einem, der Beistand zur Nothilfe leistet, ein höheres Risiko zumuten?

Jedenfalls stellen sich mit dieser Forderung weitere Fragen: Was nun aber, solange eine solche Entwicklung des internationalen Rechtes noch nicht gegeben ist? Offensichtlich kann in einer solchen Situation eine humanitäre Intervention, die nicht

letztgültig von der Charta der Vereinten Nationen gedeckt ist, sittlich gerechtfertigt sein, wenn sie den genannten Kriterien entspricht und wenn eine Intervention auf der Basis der Bestimmungen der Vereinten Nationen nicht erreicht werden konnte. Hier gilt offensichtlich analog das, was Johannes Paul II. in bezug auf die ethische Erlaubtheit der Abschreckung festgehalten hat, wenn er in seiner Botschaft an die zweite Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung vom 7. Juni 1982 sagte: „Unter den gegenwärtigen Bedingungen kann eine auf dem Gleichgewicht beruhende Abschreckung - natürlich nicht als Ziel an sich, sondern als ein Abschnitt auf dem Weg einer fortschreitenden Abrüstung - noch für moralisch annehmbar gehalten werden.“²⁸ Es geht also um dieses „Noch“ der moralischen Rechtfertigung, das aber in eine bessere rechtliche Regelung münden muß. Das „Noch“ kann nicht ein Dauerzustand werden. Solange diese Regelung nicht gegeben ist, kann aber eine Einmischung auch ohne ein VN-Mandat erwünscht sein²⁹, natürlich unter strengen Bedingungen.

Der Papst ist sich in der Folge bewußt, daß eine positive Entwicklung hinsichtlich des Friedens nur auf der Basis der Solidarität Platz greifen kann. Diese Solidarität erfordert es, Entwicklungsimpulse zu setzen, die imstande sind, der Gewalt den Nährboden zu entziehen. Diese Solidarität fordert den Aufbau einer gerechten weltweiten Gesellschaft, die dem positiven Gehalt des Friedens entspricht. „Niemand möge sich der Täuschung hingeben, die bloße Abwesenheit von Krieg, so wünschenswert sie ist, sei gleichbedeutend mit dauerhaftem Frieden. Es gibt keinen echten Frieden, wenn mit ihm nicht Gleichheit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität einhergehen. Jedes Vorhaben, das zwei untrennbare und voneinander abhängige Rechte, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine unverkürzte und solidarische Entwicklung, auseinanderhalten möchte, ist zum Scheitern verurteilt.“ (Nr. 13)

KRITERIEN FÜR DIE ETHISCHE ERLAUBTHEIT EINER HUMANITÄREN INTERVENTION

Die Kriterien eines sogenannten gerechten Krieges - ich habe mit Valentin Zsifkovits schon vorgeschlagen, von sittlich erlaubter Verteidigung zu sprechen - sind meines Erachtens auch auf die humanitäre Intervention anzuwenden und besondere Akzente für den Fall der humanitären Intervention herauszuarbeiten. Der Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden³⁰ führt folgende Kriterien, an denen sich die Berechtigung eines gewaltsamen Eingreifens bestimmen läßt, an: gerechter Grund, zuständige Autorität, komparative Gerechtigkeit, rechte Absicht, letztes Mittel, Wahrscheinlichkeit des Erfolges, Verhältnismäßigkeit. Diese Kriterien sollen kurz betrachtet werden.

A.) GERECHTER GRUND

Wie schon in der Definition der humanitären Intervention angeklungen, ist der Grund für eine solche Nothilfe eine massive Verletzung der Menschenrechte einer Gruppe oder einer Minderheit in einem Staat. Wenn noch dazu kommt, daß die Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch dazu auf der Grundlage des dort geltenden Rechtes als Verbrechen definiert sind, wird die Berechtigung des Eingreifens noch deutlicher. Solches hält Otfried Höffe³¹ in bezug auf den Kosovo fest, wenn er aufzeigt, daß die dort begangenen Verbrechen auch nach dem jugoslawischen Strafgesetzbuch als Verbrechen gewertet werden. Allerdings darf die Berechtigung des Grundes nicht zu einer Haltung moralischer Überlegenheit führen. Solches könnte in eine Mißachtung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit in der Wahl der Mittel münden, da sich ein Teilnehmer an einer humanitärer Intervention, der sich moralisch überlegen fühlt und die Gerechtigkeit auf seiner Seite sieht, nur allzuleicht in einer Art Kreuzzugsmentalität dazu verleitet lassen könnte, diese seine vermeintlich oder tatsächlich höhere moralische Position in eine über

das Ziel hinausschießende Aktion umzumünzen und in diesem Gerechtigkeitsrausch auch das *ius in bello* zu mißachten. Deswegen ist das Kriterium der komparativen Gerechtigkeit, wie es die US-amerikanischen Bischöfe nennen, immer zu bedenken.

Ein weiterer Punkt ist zu berücksichtigen: Die Definition des gerechten Grundes zwingt auch dazu, die Militäraktion auf diesen Grund zu beschränken und nicht auf andere als im gerechten Grund definierten Ziele, etwa politische auszuweiten. Wenn das im gerechten Grund definierte Ziel erreicht ist, ist die Militäraktion abzuschließen.

Der gerechte Grund muß zudem in der Art der Führung der Intervention Auswirkungen haben. So sind etwa Flächenbombardements oft nicht geeignet, Menschen vor Vertreibung zu bewahren. Aber hierin kann ein Dilemma begründet sein: Um etwa Vertreibungen zu verhindern, müßten in manchen Fällen Bodentruppen eingesetzt werden. Dies ist aber aufgrund der zu erwartenden Verluste an Menschenleben den zur Nothilfe bereiten Staaten kaum zuzumuten. Flächenbombardements, die den Aggressor zwingen sollen, von den Menschenrechtsverletzungen abzusehen, können aber gerade eine Verschärfung des Druckes auf die ohnehin schon schwer leidenden Opfer der Aggression bewirken. Zudem werden die sogenannten Kollateralschäden, mit denen man immer rechnen muß, die aber minimiert werden müssen, bei großflächigen Bombardements größer sein.

B.) KOMPARATIVE GERECHTIGKEIT

Als ein Kriterium der gerechtfertigten Verteidigung wird im Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden: „Die Herausforderung des Friedens - Gottes Verheißung und unsere Antwort“ aus dem Jahre 1983 die komparative Gerechtigkeit angeführt. Dort heißt es: „Fragen zu den Mitteln der heutigen Kriegführung haben besonders angesichts des Zerstörungspotentials der Waffen häufig dazu geführt, sich über Fragen nach der komparativen Gerechtigkeit der Position der jeweiligen Gegner oder Feinde hinwegzusetzen. Kurz gesagt: Welche Seite hat in einer Auseinandersetzung hinreichend *recht*, und: Sind die Werte, um die es geht, entscheidend genug, um den Vorbehalt gegen den Krieg aufzuheben? Die Grundfrage lautet: Rechtfertigen die Rechte und Werte, die auf dem Spiel stehen, das Töten?“³² Die Kategorie der komparativen Gerechtigkeit soll nun diesen Vorbehalt gegen den Krieg verstärken. Die amerikanischen Bischöfe meinen dazu: „In einer Welt souveräner Staaten, die weder eine gemeinsame moralische noch eine zentrale politische Autorität anerkennen, betont der Grundsatz der komparativen Gerechtigkeit, daß kein Staat davon ausgehen darf, daß er die *absolute Gerechtigkeit* auf seiner Seite hat. In einem Konflikt sollte jede Seite die Grenzen des eigenen *gerechten Grundes* anerkennen und die sich daraus ergebende Forderung, nur begrenzte Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele einzusetzen. Weit davon entfernt, eine Kreuzzugsmentalität zu legitimieren, soll komparative Gerechtigkeit absolute Ansprüche relativieren und die Anwendung von Gewalt selbst in einer *gerechten* Auseinandersetzung eindämmen.“³³ Der Blick auf solche komparative Gerechtigkeit wird aber nur frei, wenn man sich nicht selbst als absolut sieht, etwas, was mit dem Abhandenkommen einer höheren Bezugsinstanz sehr oft geschieht. War früher der Bezug auf eine höhere Instanz und die Beanspruchung dieser für sich ein Faktor, der zur Steigerung der Grausamkeit, weil von einer höheren Instanz abgeleitet, beitrug, so ist es heute oft die eigene Unbegrenztheit aufgrund des Fehlens von ethischen Bindungen, die zu einer solchen Entgrenzung des Kriegsgeschehens beiträgt. Der Gedanke, man sei nur sich verantwortlich, verkürzt nicht nur das Prinzip der Verantwortung als wenigstens dreipoliger Beziehung, sondern untergräbt auch jede übergeordnete Ordnung, weil diese nur von sich aus die Gestaltungslinien zieht und andere in ihren berechtigten Interessen nicht miteinbezieht.

Zu leicht könnte eine solche Haltung, die von der Gerechtigkeit nur auf der eigenen Seite ausgeht, dazu führen, nach Endlösungen zu suchen. Endlösungen stellen aber die schlimmsten der Lösungen dar, gehen sie doch davon aus, daß die beste aller Lösungen gefunden ist, daß es den besten der Staaten, die beste der Kirchen usw. gibt. Dies würde nun bedeuten, Geschichte abubrechen, jeden Wandel und damit auch jeden Pluralismus für illegitim zu erklären, einen illusionären Zustand als den richtigen vorzuschreiben, im Bewußtsein, um den besten Zustand zu wissen und ihn auch schaffen zu können. „Ihr behauptet, eine bestimmte Politik werde euch glücklicher und freier machen oder freier atmen lassen; aber ich weiß, daß ihr euch irrt; ich weiß, was ihr braucht, was alle Menschen brauchen; und wenn sich aus Unwissenheit oder Böswilligkeit Widerstand erhebt, dann muß er gebrochen werden, und möglicherweise müssen Hunderttausende untergehen, damit Millionen für alle Zeit glücklich werden können. Was bleibt uns, die wir über das Wissen verfügen, anderes übrig, als uns bereit zu erklären, sie alle zu opfern?“³⁴, fragt Isaiah Berlin, der von 1957 bis 1967 Professor für Sozialphilosophie und Politische Theorie in Oxford und von 1974 bis 1978 Präsident der Britischen Akademie der Wissenschaften war, in bezug auf eine solche Haltung der Selbstgerechtigkeit sarkastisch. Die, die sich der besten Lösung entgegenstellen, werden dann ausgerottet. Solches wäre jeglicher friedlichen Entwicklung zuwiderlaufend, weil es den Pluralismus, den es berechtigterweise gibt, ignoriert. Isaiah Berlin schreibt in bezug auf die dem Pluralismus angepaßten Konsequenzen: „Deshalb müssen wir uns aufs Vermitteln, auf Kompromisse einlassen - Regeln, Werte, Prinzipien müssen von Situation zu Situation in wechselndem Grade gegeneinander nachgiebig sein. Utilitaristische Lösungen sind manchmal falsch, aber häufiger, so möchte ich vermuten, heilsam. Das Beste, was man erreichen kann, ist in aller Regel die Aufrechterhaltung eines prekären Gleichgewichtes, das ausweglose Situationen, in denen unerträgliche Entscheidungen zu treffen wären, vielleicht gar nicht erst entstehen läßt - hierin besteht die erste Forderung an eine verträgliche Gesellschaft; hiernach können wir immer streben, auch wenn unser Erkenntnishorizont begrenzt und unser Verständnis für Individuen und Gesellschaften durchaus unvollkommen ist. Eine gewisse Bescheidenheit in diesen Dingen ist wohl angebracht.“³⁵ Dies mag auf den ersten Blick resignierend klingen. In bezug auf Politik allgemein schreibt ja Berlin: „Diese Antwort mag matt und flau anmuten, sie hat nichts von dem an sich, wofür idealistische jungen Menschen, wenn es denn sein müßte, kämpfen und leiden wollten, um eine neue, bessere Gesellschaft zu erreichen.“³⁶ Und trotzdem kann das Streben nach einer besseren Gesellschaft nur in solchen kleinen Schritten erfolgen. Natürlich ist sich auch Berlin bewußt, daß diese kleinen Schritte nicht beliebig sind, sondern sich an das halten müssen, was das „Minimum an Gemeinsamkeit, ohne das Gesellschaften kaum überleben könnten“³⁷, darstellt - und ohne dieses Minimum an Gemeinsamkeit kann auch eine internationale Gesellschaft nicht leben und überleben. Sich um dieses Minimum dauernd zu bemühen, ist eine notwendige Aufgabe. „Es gibt keine Rechtfertigung, in diesen Fragen Kompromisse zu schließen“³⁸, meint auch Berlin in bezug auf die notwendigen Gemeinsamkeiten der Achtung der Würde und des Lebens der Menschen. „Auf der anderen Seite scheint mir die Suche nach dem Vollkommenen immer die Gefahr des Blutvergießens in sich zu bergen, und es wird nicht besser, wenn sich die aufrichtigsten Idealisten, die Menschen reinsten Herzens, auf diese Suche begeben“³⁹, fügt Berlin aber gleich hinzu. Dies bedeutet, in der konkreten Gestaltung nicht schon den Himmel vorwegnehmen zu wollen, die gefundenen Lösungen nicht schon als Endlösungen, sondern als vielleicht für die konkrete Situation bestmögliche Lösungen zu betrachten, die aber der dauernden Anpassung und Verbesserung bedürfen.

Diese Gefahr, daß man sich im Stande der absoluten Gerechtigkeit wähnt, besteht besonders dann, wenn man einem eindeutigen Übeltäter gegenübersteht. Und gerade hier bedarf es der Orientierung am Kriterium der komparativen Gerechtigkeit.

c.) ZUSTÄNDIGE AUTORITÄT

Einsatz von Gewalt ist den Einzelstaaten außer im Fall der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung verwehrt. Als zuständige Autorität kommt also die Völkergemeinschaft, die sich in den Vereinten Nationen zusammengeschlossen hat, in Frage. Was aber, wenn die spezifische Konstruktion der Vereinten Nationen es verhindert, daß wirksam der Menschenrechtsverletzung und damit auch der Gefahr für den Frieden begegnet werden kann? Diese Frage ist schon angesprochen worden. Wenn es auch in bestimmten Fällen legitim sein kann und es sogar gefordert ist, daß ein Staat dem anderen in Nothilfe zur Abwehr der massiven Menschenrechtsverletzungen beisteht, so ist doch möglichst ein Vorgehen in internationalen und regionalen Zusammenschlüssen anzustreben. Ein solches Zusammenwirken erfordert in der gegenseitigen Abstimmung ein Überprüfen des Grundes für die Intervention und damit in manchen Fällen auch eine gewisse Läuterung der Motive in der Notwendigkeit, diese zu argumentieren. Es ist ja fast immer ein Motivbündel, das für eine humanitäre Intervention ausschlaggebend ist.⁴⁰ Der Klärung der Motive kann ein Diskurs zwischen verschiedenen Staaten, die an einer solche Aktion teilnehmen, dienen. Es kann in diesem Diskurs nämlich ein gewisser Druck entstehen, sich die Interessen einzugestehen und diese abzuwägen. Die Vorgehensweise könnte also durch folgende Schritte bestimmt sein:

- möglichst in den durch die VN-Charta vorgesehenen Wegen
- wenn dies nicht möglich ist, ein möglichst weites Bündnis von verschiedenen Staaten, wenn möglich auch von Staaten mit verschiedenen weltanschaulichen und politischen Positionen.

Zudem ist zu bedenken, daß gerade auch regionale Verantwortlichkeiten in regionalen Zusammenschlüssen von Staaten in einer Intervention zum Ausdruck kommen könnten. Die Kenntnis der Mentalität und der Geschichte, die meist eher bei Benachbarten vorhanden sein wird, könnte hilfreich sein, aber die doch stärkeren Interessen könnten dagegenstehen. So schreibt etwa Harald Müller in bezug auf dieses Dilemma: „Die regionale Organisation hat den großen Vorteil einer besseren Kenntnis der Verhältnisse vor Ort. Sie hat den großen Nachteil, daß das Risiko, daß Sonderinteressen im regionalen Machtspiel zum Tragen kommen, sehr hoch ist. Es gibt eine Reihe von interessanten und teilweise auch erfolgreichen Interventionen durch die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft in Westafrika. Bei Licht besehen handelt es sich aber um den systematischen Aufbau einer nigerianischen Hegemonie in dieser Region. [...] Die Überschrift für die regionale Hegemoniepolitik lautet: humanitäre Intervention.“⁴¹

Das Bemühen, eine Ermächtigung von möglichst breiter Seite für den Einsatz zu erhalten, ist wichtig. Es ist z. B. etwa anderes in bezug auf die moralische Rechtfertigung einer Intervention, wenn die Menschenrechtsverletzungen in einem Staat von den Vereinten Nationen verurteilt worden sind, aber im Sicherheitsrat keine entsprechende Möglichkeit des Vorgehens gegen den Aggressor gefunden wurde, als wenn das nicht der Fall ist.

d.) RECHTE ABSICHT

Die rechte Absicht einer humanitären Intervention kann nur in der Abwehr der massiven Menschenrechtsverletzungen an anderen liegen und in der Erhaltung des Friedens in der Region und weltweit. In der Realität zeigt sich aber, daß solche Aktionen von einer gemischten Motivation getragen sind. Realistischerweise muß man ja auch ein entsprechendes Eigeninteresse aktivieren, damit überhaupt ein Einsatz stattfindet. Das Phänomen der gemischten Motivation ist nun nicht das Problem, wohl aber, wenn die eigentlichen Handlungsmotive - meist auf Eigennutz bezogene - verdeckt werden und die verallgemeinerungsfähigen nur vorgeschoben sind. Nicht jegliches Eigeninteresse kann nämlich von vornherein als schlecht diffamiert werden. So ist es beispielsweise ein

berechtigtes Eigeninteresse, daß der Friede erhalten bleibt, oder es kann ein berechtigtes Interesse sein, die Machtverteilung so zu beeinflussen, daß für ein Gebiet eine optimale Entwicklung möglich ist. Es ist aber wichtig, die Strategie des humanitären Eingriffes nicht in erster Linie von diesen Intentionen bestimmen zu lassen, denn sonst könnte die Gewaltanwendung nur zu leicht als Ersetzung der politischen Mittel pervertiert und so über die berechnete Abwehr der Menschenrechtsverletzung hinaus Gewalt eingesetzt werden. Solches ist besonders dann zu verurteilen, wenn nach der Intervention die Menschenrechtsverletzungen umgedreht werden und die ehemals Gepeinigten nun ihren ehemaligen Peinigern gegenüber die Menschenrechte massiv mißachten.

E.) LETZTES MITTEL

Ein Militäreinsatz kann nur das letzte Mittel zur Abwehr der Menschenrechtsverletzungen sein, nachdem alle milderen Mittel versucht worden sind, aber keinen Erfolg gezeitigt haben. Auch bezüglich dieser Forderung wird ein Dilemma sichtbar. Vielleicht wäre es möglich, es durch einen frühzeitigen Militärschlag gar nicht so weit kommen zu lassen, daß die Menschenrechte für eine Minderheit massivst verletzt werden? Eine humanitäre Intervention, die erst als letztes Mittel eingesetzt wird, gibt zudem dem Menschenrechtsverletzer die Chance, sich entsprechend gegen die, die mit einem Militäreinsatz eingreifen, zu wappnen, so daß der Erfolg auch unwahrscheinlicher wird. Wird die militärische Intervention aber nicht als letztes Mittel angewendet, könnte es nur zu leicht geschehen, daß der Einsatz der anderen möglichen Mittel nicht mit der entsprechenden Entschiedenheit betrieben wird, daß die Spirale der Gewalt sich durch Selbstermächtigung zu drehen beginnt und übersehen wird, daß mit jeder Militäraktion auch massive Menschenrechtsverletzungen verbunden sind, die ihre Berechtigung - natürlich auf möglichst unterstem Niveau - nur dann erfahren können, wenn sie wirklich als letztes Mittel eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Forderung wird auch klar, daß eine umfassende Strategie zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, die auf den verschiedenen Existenzebenen ansetzt,⁴² entwickelt werden muß, eine umfassende Strategie, in der Gewalt nur das letzte Element ist und die Gewalt auch durch die anderen Strategiestritte möglichst minimiert wird. Dies muß dazu führen, daß die humanitäre Intervention möglichst kurz gehalten wird und vor allem auch für die Zeit nach dem militärischen Einsatz Maßnahmen, die greifen, ins Auge gefaßt werden. So heißt es im Thesenpapier des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in bezug auf die humanitäre Intervention: „Man bereite die Zeit danach vor und helfe vor allem beim Aufbau einer Rechtsordnung und einer Bürgergesellschaft mit. Den Aufbau primär wirtschaftlich zu verstehen wäre nämlich ein ökonomistisches Mißverständnis.“⁴³ Zudem muß schon bei der Gewaltanwendung mitbedacht werden, daß sie so vorgenommen wird, daß andere Strategiestritte dadurch nicht verunmöglicht werden. Es gilt also, nicht nur den militärischen Schlag zu planen, sondern diesen in einen Plan für den Frieden zu integrieren.

F.) VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

Die eingesetzten Mittel müssen der Schwere der Menschenrechtsverletzungen und den Erfordernissen der Situation angepaßt sein. In der Wahl zu gewaltsamer Mittel kann gerade dem Ziel der Abwehr von Menschenrechtsverletzungen zuwider gehandelt werden. Dazu muß noch bedacht werden, daß jene Mittel eingesetzt werden, die den Zweck, nämlich die Abwehr der Menschenrechtsverletzungen, erreichen helfen, und nicht umgekehrt den Gegner ermuntern, Menschenrechtsverletzungen zu intensivieren. Zudem dürfen die eingesetzten Mittel selbst nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung der Menschenrechte bedeuten. Man darf nicht im Namen der Wiederherstellung des Rechtes Unrecht begehen.

G.) AUSSICHT AUF ERFOLG

Otfried Höffe umschreibt diese Forderung so: „Der *gute Samariter* darf keineswegs mehr Not stiften, als er lindert; seine Hilfsbilanz muß eindeutig positiv ausfallen.“⁴⁴ Hierin sieht er letztlich auch den Grund, warum es seiner Meinung nach nicht bloß besser, sondern sogar geboten ist, in Tschetschenien nicht einzugreifen: Ein drohender atomarer Weltkrieg ist ein zu hoher Preis. Das heißt aber nicht, daß die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges ein Grund sein kann, bei Menschenrechtsverletzungen wegzuschauen, sondern es sind die anderen Strategieschritte in der umfassenden Strategie besonders intensiv zu setzen.

Natürlich ist es problematisch, die moralische Rechtfertigung eines Schrittes von ihrem Erfolg abhängig zu machen. So fragt Jens Jessen zu Recht: „Die Moral der Aktion sollte aber gerade in ihrer Wirkung bestehen; das heißt, der lautere Zweck sollte die schmutzigen Mittel, nämlich die Gewaltanwendung, heiligen. Was aber ist von einer Moral zu halten, die sich nur im Erfolgsfalle zeigt, bei Mißerfolg sich aber in ihr Gegenteil verkehrt?“⁴⁵ Jessen wäre sicher Recht zu geben, wenn die Aussicht auf Erfolg das einzige Kriterium wäre. Außerdem gilt es zu bedenken, daß ethische Urteile immer neben der Wertkomponente auch eine Sachebene aufweisen, eben durch den Bezug auf die ganz konkrete Wirklichkeit handlungsweisend werden. Die Aussicht auf Erfolg ist zudem nicht mit dem tatsächlichen Erfolg gleichzusetzen, vielmehr ist es eine notwendige Abschätzung vor der Handlung. Auch wenn sich im nachhinein herausstellen sollte, daß das Mittel nicht zum Erfolg geführt hat, wird es dadurch nicht unmoralisch, wenn die Abwägung mit bestem Wissen und Gewissen vorgenommen worden ist.

SCHLUB

Eine humanitäre Intervention kann immer nur eine Notlösung sein. In einer solchen Sicht ist die Frage „Gewalteinsatz oder Gewaltlosigkeit?“ oft zu eng gestellt. Zu leicht könnten zu viele Kräfte zur Beantwortung dieser Frage gebunden werden, vor allem wenn die technischen Fragen ausgeklammert werden oder/und diese zu Glaubensfragen umgewandelt werden. Eine gegenseitige Blockade ist dann die Folge. Zudem hat jede der Lösungen, eine humanitäre Intervention oder das Nichteingreifen, ihre Probleme. Das kann man im ersten Fall im Kosovo sehen - obwohl ich glaube, daß ein militärisches Eingreifen dort richtig war -, das kann man im zweiten Fall an Ruanda sehen, wo das Nichteingreifen mit einem massenhaften Tod verbunden war. Dazu schreibt Thomas Hoppe: „Es trifft also zu, daß auf absehbare Zeit immer wieder Zielkonflikte zwischen Gewaltlosigkeit und dem notwendigen Eintreten für Bedrängte und Verfolgte auftreten können - und zugleich gilt, daß gerade im Griff zur Gewalt die Gefahr, schwere Schuld auf sich zu laden, besonders groß wird.“⁴⁶

Die Dilemmasituationen, die mit der Anwendung auch berechtigter Gewalt gegeben sind, die Erfahrungen mit humanitären Interventionen müssen dazu führen, daß nach Möglichkeiten gesucht wird, wie der Gewalt der Nährboden entzogen werden kann, wie also andere Möglichkeiten einer Konfliktbearbeitung auf einer Ebene, auf der der Konflikt noch möglichst gering gehalten werden kann, aufgebaut werden können. Es gilt also vorzubauen, daß die mitunter notwendige Entscheidung zur Gewalt immer seltener getroffen werden muß. In Art 81 spricht die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute von einer Frist, die dem Menschen zum Finden einer solchen Ordnung gegeben ist. Wörtlich heißt es dort: „Gewarnt vor Katastrophen, die das Menschengeschlecht heute möglich macht, wollen wir die Frist, die uns noch von oben gewährt wurde, nützen, um mit geschärftem Verantwortungsbewußtsein Methoden zu finden, unsere Meinungsverschiedenheiten auf eine Art und Weise zu lösen, die des Menschen würdiger ist. Die göttliche Vorsehung fordert dringend von uns, daß wir uns

von der alten Knechtschaft des Krieges befreien. Wohin uns der verhängnisvolle Weg, den wir beschritten haben, führen mag, falls wir nicht diesen Versuch zur Umkehr machen, wissen wir nicht.“⁴⁷ Nach Thomas Hoppe ist in dieser Passage skizziert, wie die Überwindung von Krieg und Gewalt anzustreben ist: „Weil das moralische Dilemma von Gewalt letzten Endes prinzipieller Art ist und durch noch so weitgehende Verfeinerungen der Waffentechnik oder der Einsatzformen nicht wirklich aufgelöst werden kann, kommt es entscheidend darauf an, derartige Situationen, in denen man nur noch die Wahl zwischen ethisch fragwürdigen Alternativen hat, durch vorausschauende Politik so weit wie möglich zu vermeiden. Anders formuliert: Die Option für Gewaltlosigkeit als Handlungsprinzip hat ihren *Sitz im Leben* in der Entschlossenheit, mit der nach Möglichkeiten der gewaltpräventiven Bearbeitung von Konflikten gesucht wird. Sicher läßt sich auch zukünftig nicht garantieren, daß es in allen Fällen gelingt, Gewaltanwendung zu vermeiden. Aber auf die Häufigkeit, mit der solche Situationen eintreten, kann man Einfluß nehmen - und zwar besonders durch Politik.“⁴⁸

Man muß sich für den Fall der Notwendigkeit der Entscheidung zwischen Gewaltanwendung und Gewaltlosigkeit mit dem Bedenken der ethischen Implikationen dieser Entscheidung rüsten, ebenso wichtig ist es aber auch, aus ethischer Perspektive an einer Ordnung mitzuarbeiten, in der man möglichst selten vor diese Alternative gestellt ist.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. dazu: Zsifkovits, V., Das Individuum angesichts internationaler Institutionen, in: Helle, H. J. (Hrsg.), Kultur und Institution, Berlin 1982 (Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft, Bd. 9), 197 - 213.
- 2 Herzinger, R., Aus einem fernen, fremden Krieg. Die Mediengesellschaft nimmt die Katastrophe im Kosovo mit ungläubiger Gefaßtheit auf und fürchtet, auf dem Boden der Tatsachen zu landen, in: Die Zeit, Nr. 15, 8. April 1999, 41.
- 3 Ständiger Arbeitskreis im Sachbereich 2 „Politische Grundfragen“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen. Thesenpapier, hrsg. v. Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Bonn 2000, 6.
- 4 Vgl. dazu: Werden heute wieder >gerechte Kriege< geführt?, in: Die Presse, 20. März 2000, 4.
- 5 Vgl. Zsifkovits, V., Ethik des Friedens, Linz 1987, bes. 57.
- 6 Vgl. dazu Clausewitz, C. v., Vom Kriege, Bonn 1819/73, 210.
- 7 Höffe, O., Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, München 1999, 393.
- 8 Vgl. dazu Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung 377.
- 9 Köck, H. F., Rechtliche und politische Aspekte der NATO-Aktion im Kosovo, in: wiener blätter zur friedensforschung, Juni 2(1999), Nr. 99, 17 - 23, 17f.
- 10 Köck, Rechtliche und politische Aspekte der NATO-Aktion im Kosovo 18.
- 11 Jessen, J., Geistige Kollateralschäden, in: Die Zeit, Nr. 15, 6. April 2000, 41f, 42.
- 12 Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung 395.
- 13 Blumenwitz, D., Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte. Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme nach Abschluß des nicht mandierten NATO-Einsatzes in Ex-Jugoslawien, in: Politische Studien 50(1999), Sonderheft 4, 19 - 40, 20.
- 14 Botschaft Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstag. 1. Januar 2000: „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“, Vatikan 2000. Die Weltfriedensbotschaft wird mit der Angabe der jeweiligen Nummer zitiert.
- 15 Winkler, G., Das Recht - ein Instrument des Friedens?, in: Scheuermann, A./Winkler, R./Winkler, G. (Hrsg.), Convivium utriusque iuris. FS für A. Dordett zum 60. Geb., Wien 1976, 15 - 25, 19.
- 16 Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 wird zitiert nach: Pulte, P. (Hrsg.), Menschenrechte. Texte internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen, Leverkusen 1976, 25 - 55.
- 17 Blumenwitz, Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte 27.

- 18 Blumenwitz, Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte 30.
- 19 Blumenwitz, Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte 30f.
- 20 Köck, Rechtliche und politische Aspekte der NATO-Aktion im Kosovo, bes. 18f.
- 21 Oeter, St., Humanitäre Intervention und Gewaltverbot: Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft?, in: Brunkhorst, H. (Hrsg.), Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention, Frankfurt/M. 1998, 37 - 60, bes. 45ff.
- 22 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 38f.
- 23 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 43.
- 24 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 49f.
- 25 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 58.
- 26 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 58.
- 27 Vgl. dazu: Johannes Paul II. für „humanitäre Einmischung“, in: Kathpress-Tagesdienst Nr. 002, 3./4. 1. 2000, 11f, 11.
- 28 Johannes Paul II., Probleme realistisch und ehrlich in Angriff nehmen. Botschaft an die 2. außerordentliche Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, verlesen von Generalstaatssekretär Agostino Casaroli vor der UN- Vollversammlung in New York am 14. Juni 1982, aus dem Vatikan am 7. Juni 1982. Nr. 8, in: Der Apostolische Stuhl 1982. Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes. Erklärungen der Kongregationen, Vatikan 1984, 1155 - 1166, 1162.
- 29 Vgl. dazu den Titel des Buches: Brunkhorst, H. (Hrsg.), Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention, Frankfurt/M. 1998.
- 30 Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden: Die Herausforderung des Friedens - Gottes Verheißung und unsere Antwort, in: Bischöfe zum Frieden, Bonn 1983 (Stimmen der Weltkirche, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 19), 5 - 129, 45ff.
- 31 Höffe, O., Nicht nur eine innere Angelegenheit. Der Kosovo-Einsatz als legitimer Akt humanitärer Nothilfe, in: Die Zeit, Nr. 15, 6. April 2000, 15.
- 32 Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden 46.
- 33 Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden 46.
- 34 Berlin, I., Das krumme Holz der Humanität. Kapitel der Ideengeschichte, Frankfurt/M. 1992, 31f.
- 35 Berlin, Das krumme Holz 34.
- 36 Berlin, Das krumme Holz 34.
- 37 Berlin, Das krumme Holz 35.
- 38 Berlin, Das krumme Holz 35.
- 39 Berlin, Das krumme Holz 35.
- 40 Vgl. dazu Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 55.
- 41 Müller, H., Ansätze konzeptionell-institutioneller Friedenssicherung: Anforderungen an politische Ordnungssysteme, Demokratisierung, nichtmilitärische Konfliktbearbeitung, Rüstungskontroll- und Antiproliferationsregime, in: Hoppe, Th. (Hrsg.), Friedensethik und internationale Politik. Problem- analysen - Lösungsansätze - Handlungsperspektiven, Mainz 2000 (Forum Weltkirche: Entwicklung und Frieden, Bd. 9), 100 - 110, 107.
- 42 Vgl. dazu Zsifkovits, Ethik des Friedens, bes. 47ff.
- 43 Ständiger Arbeitskreis im Sachbereich 2 „Politische Grundfragen“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Humanitäre Intervention? 23.
- 44 Höffe, Nicht nur eine innere Angelegenheit 15.
- 45 Jessen, Geistige Kollateralschäden 15.
- 46 Hoppe, Th., Gewalt als Instrument zur Lösung von Gegensätzen überwinden, in: „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt“. Welttag des Friedens 2000. 1. Januar 2000, Bonn 2000 (Arbeitshilfen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 150), 9 - 17, 10.
- 47 Gaudium et spes, zit. nach: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, hrsg. v. Bundesverband der KAB Deutschlands, Bornheim 1992, 291 - 395, 376.
- 48 Hoppe, Gewalt als Instrument zur Lösung von Gegensätzen überwinden 11.